



1000 BRÜSSEL **05-03-1992**  
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

Nr. <sup>U/Ref.</sup> 23.153/II/PD

Beilagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1992 die Klage vom 16. September 1991 untersucht, die gegen das Landesamt für Arbeitnehmerpensionen aufgrund der Tatsache eingereicht worden ist, daß Frau [REDACTED] aus Elsenborn ein in französischer Sprache verfaßtes Dokument zugestellt worden war.

Das Landesamt für Arbeitnehmerpensionen ist als eine zentrale Dienststelle aufzufassen, die sich gemäß Artikel 41, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Landessprachen bedient, von der diese Privatpersonen Gebrauch gemacht haben.

Die besagte Dienststelle war darüber informiert, welche Sprache Frau [REDACTED] zu benutzen wünschte und hätte ihr folglich ein in deutscher Sprache verfaßtes Dokument zuschicken sollen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt infolgedessen die Ansicht, daß die Klage zwar zulässig und begründet, jedoch überholt ist in dem Sinne, daß die betroffene Dienststelle Frau [REDACTED] in der Zwischenzeit ein in deutscher Sprache verfaßtes Dokument hat zukommen lassen.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

[REDACTED]